

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Luzern verfügt habe, daß die Schuldbestreibungen durch die Präsidenten der Distriktsgerichte und ihre Weibel gehen müssen, da doch die Gesetze dieses nicht zulassen; er fordert nahere Untersuchung dieses Gegenstandes durch eine Commission.

Hecht stimmt ganz Kilchmanns Anzeige und Antrag bei, und hofft, man werde die Bürger nicht so weit zu gehen zwingen wollen, um ihr Eigentum zu suchen; da die Municipalitätsweibel auch zugleich Weibel der Friedensrichter seyn werden, so denkt er, könnte man diesen die Betreibungen übergeben.

Kuhn will wohl die Verweisung an eine Commission zugeben, bemerkt aber, daß den Municipalitäten diese Betreibungen ohne Verletzung der Absonderung der Gewalten nicht übertragen werden kann.

Diese Anzeige wird an eine aus den B.B. Küscher, Michel, Bleß, Grüttler und Onsin bestehende Commission gewiesen.

Auf Kilchmanns Antrag soll Carrard in der Commission über die Friedensrichter ersetzt werden, und diese Commission in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen.

Huber fordert, daß dieser übereilte Beschluss zurückgenommen werde, weil es unmöglich ist, daß sich nun ein Mitglied in dieses weitläufige Geschäft hineinarbeite, und also etwas zweckmäßiges darin leiste, während dem hingegen Carrard das Ganze nun gründlich kennt, und bald wieder zu dieser Arbeit zurückkehrt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die junge Tochter des Präsidenten Hurry von Solothurn:

Das Geschenk, brave Tochter guter Eltern! welches Du von der Hand des Vaters empfangen, und dem Vaterlande wieder geschenkt hast, damit dieses den armen Kindern desto mehr Hilfe reichen kann, hat hier allgemeine Freude verursacht. In den ersten Versammlungen helvetischer Bürger, die jetzt die Regierung annehmen, ist Dein Name und Deine Handlung verkündet, und Deine schöne Gabe gezeigt worden. Alle waren gerührt über Deine

Liebe, die Du für die unglücklichen Kinder zeigtest; und Alle beschlossen, Dir vor ganz Helvetien zu sagen, daß Du eine brave, würdige Tochter bist, und daß Du den Dank der Armen verdienst, welchen Du Dein liebstes Geschenk hingabest.

Empfange hiebei dieses Zeugniß jener Bürger, das wir bestätigen, und fahre fort, so Dein Vaterland, Deine Mitmenschen und besonders die Armen zu lieben; und Du wirst selbst immer liebenswürdiger, und einst eine recht schätzbare, gute und nützliche Bürgerin Helvetiens werden.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den B. Wegmann, Regierungscommisär im Kanton Sentis.

Eure Einrichtungen und provisorische Besetzungen mehrerer Amtsstellen in den verschiedenen Distrikten Eueres Kantons genehmigt das Direktorium, und erwartet in dem besondern Vertrauen auf Eure Einsichten und redliche Vaterlandslichkeit, die nur Gemein- und Privatwohl bezuwecken wird, den besten Erfolg Eurer Arbeiten und Vorkehrungen.

Für die Mittheilung Eurer so interessanten Beobachtungen, die auf die eigentliche Ursache der verschobenen Volksmeinungen und die Hauptquellen der herrschenden Neigungen hinweisen, versichert Euch das Direktorium seines ganzen Beifalls und aufrichtigen Dankes, und wieverholt seine Aeußerung, dieselbe mit Sorge und Genauigkeit fortfzusetzen, und sie selbst so gut als möglich zur Verbesserung der öffentlichen Stimmung zu benutzen.

Bekanntmachung.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helvet. Republik benachrichtigt seine Mitbürger, daß eine Sekretärsstelle im Bureau der Generalverwaltung des Kriegswesens zu vergeben ist. Er lädt die dazu Lusthabende ein, sich spätestens bis den 25. des laufenden Monats an dasselbe Bureau zu wenden. Die Kenntniß der beiden Sprachen wird erforderlich.

Der Chef der Gen. Verw. des Kriegs.
J. o m i n i .